

**MINISTERIUM FÜR UMWELT,
KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@um.bwl.de
FAX: 0711 126-2881

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 16.02.2023
Name Sören Ohm
Telefon +49 711 126 1553
Aktenzeichen UM5-0141.5-31/7/8
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium für Finanzen

Kleine Anfrage der Abg. Dr. Michael Preusch und Raimund Haser CDU
– **Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg sowie insbesondere im Landkreis Heilbronn**
– **Drucksache 17/4028**

Ihr Schreiben vom 30.01.2022

Anlagen:
Karte zu Starkregenereignissen in BW
Tabelle zu Starkregenereignissen in BW

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen wie folgt:

1. *Wie definiert sich die Häufigkeit von Unwetterlagen und wie hat sich diese getrennt aufgestellt als Starkregen- und Hochwasserereignisse in den letzten 20 Jahren in Baden-Württemberg und im Landkreis Heilbronn entwickelt?*

Die Häufigkeit von Unwetterlagen orientiert sich an der Definition des Deutschen Wetterdienstes (DWD). Extrem heftiger Starkregen ist mit Niederschlagsmengen größer als 40 mm in einer Stunde bzw. größer als 60 mm in sechs Stunden definiert.

Die angehängte Kartendarstellung (Anlage 1) zeigt alle entsprechenden Starkregenereignisse in Baden-Württemberg für den Zeitraum 2001 – 2020, die diesen Kriterien entsprechen. Weitere Details zu den Einzelereignissen sind in der angehängten Tabelle (Anlage 2) aufgelistet. Die Auswertung basiert auf der CatRaRE-Datenbank des DWD, in der die Niederschlags-Radardaten des DWD für den Zeitraum 2001 – 2020 im Hinblick auf Starkniederschläge ausgewertet wurden.

Wichtig ist darauf hinzuweisen, dass Starkregenereignisse nicht zwingend schadensbringende Ereignisse sein müssen. Inwieweit sich Überflutungen infolge von Starkregenereignissen bilden, ist stark von den örtlichen Gegebenheiten, u. a. von der Bodenvorfeuchte, dem Vegetationsgrad, der Topografie oder dem Versiegelungsgrad im Einzugsgebiet abhängig.

2. *Welcher Anteil von Landesmitteln ist in den letzten fünf Jahren in den Kommunen im Landkreis Heilbronn zur Prävention von Starkregen- und Hochwasserereignissen zugeflossen (getrennt aufgestellt nach Beratungshonoraren und Förderungen für Baumaßnahmen)?*

In den letzten fünf Jahren wurden im Rahmen der Förderrichtlinien Wasserwirtschaft für Beratungshonorare zur Bearbeitung von Starkregenkonzeptionen Fördermittel in Höhe von 1.838.400 Euro und für Baumaßnahmen in Höhe von 6.881.900 Euro zur Verfügung gestellt.

3. *Welche Summe wurde für das Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg sowie diesbezüglicher Schutzmaßnahmen veranschlagt bzw. wird im aktuellen Haushalt veranschlagt und wie viele Bauprojekte (in Prozent zur beantragten Fördersumme) können vermutlich gefördert werden?*

Das Land unterstützt die Gemeinden und die von diesen beauftragten Ingenieurbüros mit dem Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ und den hierfür bereitgestellten Datengrundlagen. Auf dieser Basis wurden von 2017 bis 2022 insgesamt Fördermittel in Höhe von 22,2 Millionen Euro für die Erstellung von Starkregenrisikomanagementkonzepten bewilligt. Für das Jahr 2023 wurde über die Fördermittelverteilung noch nicht abschließend entschieden.

4. *Warum werden Maßnahmen zum Schutz vor Starkregen nicht in gleichem Maße gefördert, wie der Hochwasserschutz an Gewässern, der im Gegensatz zum Starkregen in der Regel „besser vorhersehbar“ ist und von den Kommunen seit vielen Jahren erfolgreich betrieben wird?*

Konzeptionen und bauliche Maßnahmen des Hochwasserschutzes und des Starkregenrisikomanagements werden auf der Grundlage der Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 2015 in gleichem Maße gefördert.

Die Erarbeitung von Konzepten zum Management von Starkregenereignissen sowie die Erarbeitung von Flussgebietsuntersuchungen für Hochwasserschutzmaßnahmen werden beide mit 70 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten bezuschusst. Für die Umsetzung von baulichen Maßnahmen auf Basis eines Konzepts bzw. einer Flussgebietsuntersuchung ist eine Förderung von bis zu 70 Prozent möglich. Der Fördersatz bemisst sich in beiden Fällen nach den spezifischen Kosten pro Einwohner/in.

5. *Wie viel Prozent der im vergangenen Jahr von den Gemeinden beantragten Starkregenrisikomanagementmaßnahmen haben das vorgeschriebene Nutzen-Kosten-Verhältnis erreicht?*

Für alle vom Land auf Grundlage der Förderrichtlinien Wasserwirtschaft geförderten Maßnahmen ist ein positives Nutzen-Kosten-Verhältnis vorzuweisen. Dieses wurde daher bei allen auf Grundlage der Förderrichtlinien Wasserwirtschaft geförderten Maßnahmen erreicht.

6. *Gibt es im Rahmen des Starkregenrisikomanagements Förderungen für die Beratung von Anwohnern (bezüglich geeigneten Vorsorge- und Objektschutzmaßnahmen etc.) bzw. ist eine solche Förderung für die private Prävention geplant?*

Aufgaben, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung wahrgenommen werden müssen, können grundsätzlich nicht gefördert werden. Hierunter fällt u. a. die Eigenvorsorge, zu welcher gemäß § 5 WHG jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet ist. Insofern ist auch künftig keine Förderung für die spezielle Beratung von Anwohnern geplant. Allerdings wird für die wichtige Maßnahme der Informationsvorsorge und Beratung durch die Kommunen im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie umfangreiches Informationsmaterial durch das Land bereitgestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Thekla Walker MdL
Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft

